

9. Im Todesfall erlischt die Mitgliedschaft mit dem Schluß des Geschäftsjahres, in dem der Todesfall eingetreten ist. Bis zu diesem Zeitpunkt kann die Mitgliedschaft des Verstorbenen durch dessen Erben wahrgenommen werden. Für mehrere Erben kann die Mitgliedschaft durch einen bevollmächtigten Erben ausgeübt werden. Verzichten alle Erben auf die Mitgliedschaft, so haben sie das Recht, die Rückzahlung der Genossenschaftsanteile zu fordern.
10. Die Kinder, Eltern und Geschwister des verstorbenen Genossenschaftsmitgliedes haben als Erben das Recht, selbst Mitglied der AWG zu werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie zu dem unter Abschnitt II Ziff. 1 festgelegten Personenkreis gehören.
11. Andere Erbberechtigte, die dem gemeinsamen Haushalt des verstorbenen Mitgliedes angehörten, können auf Beschluß der Mitgliederversammlung in die AWG aufgenommen werden, wenn sie zu dem Personenkreis gehören, der Mitglied einer AWG werden kann.
12. In der Reihenfolge der Wohnungszuteilung nimmt der als Mitglied in die AWG eintretende Erbe die gleiche Rangstelle ein wie das verstorbene Mitglied, wenn die erforderlichen Genossenschaftsanteile von ihm übernommen werden und er den schriftlichen Nachweis erbringt, daß die übrigen Erben zu seinen Gunsten auf die Rückzahlung der Genossenschaftsanteile unwiderruflich verzichten. Der Betrag, auf dessen Auszahlung verzichtet wird, wird dem als Mitglied eintretenden Erben als Einzahlung auf die Genossenschaftsanteile angerechnet. Erben sind von der Zahlung des Eintrittsgeldes befreit.
13. Die Genossenschaftsanteile dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes und nur an Personen, die Mitglied der AWG sein können, übertragen werden. Das gilt auch für eine Verpfändung. Die Übertragung wird in die Mitgliederliste bei den ausscheidenden Mitgliedern eingetragen. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt der Tag der Eintragung. Die Übernahme eines Genossenschaftsanteiles hat die Wirkung eines Neueintritts.
14. Bei Ausscheiden aus der AWG werden die eingezahlten Genossenschaftsanteile innerhalb eines Monats nach der Bestätigung des Jahresabschlusses durch die Mitgliederversammlung mit Ausnahme der Festlegung unter Ziff. 2 zurückgezahlt. Die Rückzahlung erfolgt grundsätzlich erst nach Räumung der Genossenschaftswohnung.
15. Die AWG kann ihr zustehende Forderungen aus rückständiger Nutzungsgebühr, unterbliebener malermäßiger Instandhaltung, nicht aufgetragenen Arbeitsleistungen u. ä., sofern bereits eine Genossenschaftswohnung bezogen war, gegen die auszahlenden Genossenschaftsanteile aufrechnen.

VIII. Organe der AWG

Organe der AWG sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) die Revisionskommission.
- A. Die Mitgliederversammlung**
1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der AWG. Sie wird für alle Mitglieder oder deren Vertreter als Delegierte mindestens zweimal jährlich vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens eine Woche vor Durchführung unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Leitung der Versammlung hat der Vorstand. Leiter von volkseigenen Betrieben bzw. von ihnen Beauftragte können an den Mitgliederversammlungen ihrer AWG teilnehmen.
 2. Die Mitgliederversammlung kann auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Anzahl der Mitglieder oder auf Verlangen der Revisionskommission einberufen werden. Kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht nach, so kann der Kreisbeirat für die Wohnungsbaugenossenschaften die Einberufung einer Mitgliederversammlung veranlassen.
 3. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und verbindlichen Richtlinien. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder bindend.
 4. Die Mitgliederversammlung der AWG beschließt insbesondere:
 - a) den Plan des Wohnungsneubaus,
 - b) den Plan der Finanzierung des Wohnungsneubaus,
 - c) den Wohnungsverteilungsplan,
 - d) den Finanzplan,
 - e) den Plan der Erhaltung des Wohnungsbestandes.
 Für die unter Buchstaben a bis d aufgeführten Pläne erfolgt die Beschlußfassung erstmalig innerhalb von 3 Monaten nach der Gründung.
 5. Die Hauptaufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Beratung und Beschlußfassung über Maßnahmen zur weiteren Entwicklung der Initiative der Mitglieder beim Bau von Wohnungen und Gemeinschaftseinrichtungen,
 - bei der Pflege, Erhaltung und Verwaltung des genossenschaftlichen Eigentums,
 - bei der Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens im Wohngebiet,
 - b) Wahl des Vorstandes und der Revisionskommission sowie Beschlußfassung über Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und der Revisionskommission,
 - c) Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes und der Hausordnung,
 - d) Beschlußfassung über die von den Mitgliedern aufzubringenden Arbeitsleistungen,
 - e) Bestätigung der Entscheidungen des Vorstandes über die Aufnahme, das Ausscheiden und den Ausschluß von Mitgliedern,
 - f) Aufhebung von Beschlüssen des Vorstandes,
 - g) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Revisionskommission,
 - h) Bestätigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes.
 6. Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% aller Mitglieder vertreten sind.
- B. Der Vorstand**
1. Der Vorstand ist das ausführende Organ der Mitgliederversammlung der AWG. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen durch und ist für die Einhaltung der Rechtsvorschriften und die Plandisziplin verantwortlich. Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
 2. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. In der Regel wird ein Drittel der Vorstandsmitglieder neu gewählt.
 3. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertreter des Vorsitzenden. Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Er arbeitet nach Arbeitsplänen.
 4. Der Vorstand vertritt die AWG. Der Vorsitzende zeichnet gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied für die AWG rechtlich verbindlich. In Abwesenheit des Vorsitzenden zeichnet der Stellvertreter mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Hauptamtlich tätige Mitarbeiter der AWG dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Kreisbeirates für die Wohnungsbaugenossenschaften.
 5. Der Vorstand unterstützt die Tätigkeit der Kommissionen oder Aktivs, z. B. für Baufragen, für Fragen der Erhaltung, der Entwicklung des Gemeinschaftslebens, für Finanzfragen, und organisiert den Erfahrungsaustausch.
 6. Der Vorstand erläutert die Beschlüsse von Partei und Regierung auf dem Gebiet des genossenschaftlichen Wohnungsbaues in der Mitgliederversammlung, in den Kommissionen und Aktivs sowie den Hausgemeinschaften.
 7. Der Vorstand tritt mindestens einmal monatlich zusammen. Über die Sitzungen des Vorstandes ist Protokoll zu führen.